



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Planfeststellung für das Vorhaben "Bauliche Änderung und Erhöhung des Mittelbahnsteigs im Bahnhof Hofgeismar", Bahn-km 318,400 bis 318,700 der Strecke Aachen-Kassel in Hofgeismar

hier: Anhörungsverfahren

Mit Datum vom 24.08.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens veranlasst. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 5. November 2018 bis einschließlich 4. Dezember 2018** im Rathaus der Stadt Hofgeismar, Markt 1, 34369 Hofgeismar im 2. Obergeschoss - Bauamt während der Dienststunden von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich montags von 13:30 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.rp-kassel.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, HVwVfG).

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 18.12.2018** (maßgeblich ist der Eingang der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), entweder bei dem **Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**, bei der **Stadt Hofgeismar** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Gleiches gilt für Stellungnahmen von Vereinigungen.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders erkennen lassen. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum gel-

tend gemacht wird, sollte die Gemarkung und die Flurstücknummer des betroffenen Grundstücks angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)).

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Planes. Auf § 73 Abs. 4 HVwVfG wird hingewiesen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziffer 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekanntgemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die geänderten Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin oder die Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs.5 Satz1 HVwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hofgeismar, den 22.10.2018

Der Magistrat der
Stadt Hofgeismar

M. Mannsbarth
Bürgermeister

Regierungspräsidium Kassel

RPKS - 22-66 c 0430/4-2018
Im Auftrag

gez. Steinmetz